

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.10.2023 bis 30.09.2024

Name der Organisation: thyssenkrupp AG

Anschrift: thyssenkrupp Allee 1, 45143 Essen

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	19
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	27
B5. Kommunikation der Ergebnisse	30
B6. Änderungen der Risikodisposition	31
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	32
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	32
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	35
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	45
D. Beschwerdeverfahren	47
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	47
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	51
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	53
E. Überprüfung des Risikomanagements	54

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die durch § 4 Abs. 3 LkSG vorgegebene Überwachung des Risikomanagements verantwortet für die thyssenkrupp AG die Group Function Legal & Compliance. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wurde der Group General Counsel und Chief Compliance Officer benannt.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Über die Ergebnisse der Überwachung berichtet der Group General Counsel und Chief Compliance Officer anlassbezogen, aber mindestens einmal jährlich an den Vorstand der thyssenkrupp AG. Ferner informiert er regelmäßig und anlassbezogen den Bereich Group Risk & Internal Control der Group Function Controlling, Accounting & Risk und bindet das Risikomanagementsystem nach dem LkSG so in das Group Risk Management von thyssenkrupp ein, dessen Grundlage ein unternehmensinternes Regelwerk ist.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

www.thyssenkrupp.com/de/grundsatzerklaerung-tk-ag

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung wurde im Intranet und Internet veröffentlicht und in interne Schulungen eingebunden. Ergänzend wurde sowohl die Veröffentlichung als auch die Aktualisierung per Newsletter unternehmensintern kommuniziert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Aus folgenden Gründen wurde die Grundsatzerklärung aktualisiert:

- Die Risikoanalyse wurde für den ersten Berichtszeitraum abgeschlossen: menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, sowie Verletzungen wurden – im wenn auch überschaubaren Umfang – festgestellt. Diese Risiken und Verletzungen werden im Update beschrieben.
- Bedarf an formellen Anpassungen, insbesondere der Konzernorganisation
- Aufnahme der Unterschriften der Vorstandsmitglieder, damit die abgebenden Personen noch deutlicher kenntlich gemacht werden und damit die Wichtigkeit des Dokuments unterstrichen wird.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Revision
- Wirtschaftsausschuss
- Sonstige: - Controlling, Accounting & Risk
- Internationaler Ausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Verantwortlich für die Umsetzung des konzernweiten Konzepts zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist der Vorstand der thyssenkrupp AG. Die Umsetzung erfolgt durch das sog. SCA Council Group, ein Gremium, dem Vertreter der zur Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten relevanten Funktionen sowie Segmente angehören. Sprecher des SCA Councils Group ist der SCA Officer Group, der an den Vorstand der thyssenkrupp AG im Namen des Councils berichtet. Das SCA Council Group nimmt gegenüber den Segmenten und Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns eine Governance-Rolle ein, indem es Regelungen für die konzernweite Umsetzung der Anforderungen des LkSG festlegt und die Umsetzung koordiniert. Neben der Weiterentwicklung des konzernweiten Konzepts übernimmt das SCA Council Group in der Zusammenarbeit mit den Segmenten und Geschäften die Rolle eines Beraters ein und bietet die Möglichkeit zu segmentübergreifendem Austausch. Zur Berücksichtigung der individuellen Anforderungen und Lieferketten unserer Geschäfte werden diese jeweils durch einen eigenen Segmentverantwortlichen, dem sog. SCA Officer Business, vertreten. Der Segmentverantwortliche berichtet u.a. an das SCA Council Group, sowie dem Segmentvorstand und verantwortet die Umsetzung des konzernweiten Konzepts zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in den Geschäften. Nähere Informationen zur Geschäftsverteilung bei thyssenkrupp sind abrufbar unter:

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Unser konzernweites Konzept zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zeichnet sich durch ein integriertes und interdisziplinäres Risikomanagementsystem aus. Mit unserem mehrstufigen Ansatz haben wir im thyssenkrupp Konzern einheitliche Mindeststandards implementiert, die unsere Geschäfte zielgerichtet zur Risikominimierung anwenden und erweitern können. Neben der Identifikation und Koordination der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken übernimmt das SCA Council Group darüber hinaus die Kommunikation der Ergebnisse, u.a. an den Konzernvorstand. Im SCA Council Group sind Vertreter der verschiedenen Zentralfunktionen und Bereiche sowie aus dem Kreise unserer Segmente als Mitglieder beteiligt. Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Zentralfunktionen, weiterer Experten und der Segmente im Rahmen des SCA Councils Group stellen wir sicher, dass unser konzernweites Konzept in operative Prozesse und Abläufe des Risikomanagements integriert ist.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Wie bereits zuvor beschrieben, stellen wir durch die interdisziplinäre Zusammensetzung (z.B. Ingenieure, Kaufleute, Juristen) unseres SCA Council Group sicher, dass sowohl alle relevanten Expertisen auf Konzernebene inklusive "Risk & Internal Control Management", als auch unsere Geschäfte in unserem Gremium vertreten sind. Die entsprechenden Ressourcen werden von den jeweiligen Fachabteilungen, bzw. innerhalb der Segmente bereitgestellt. Es finden interne Schulungen statt, die teilweise auch von externen Beratern begleitet werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wurde einmal im Berichtszeitraum durchgeführt. Sachverhalte, die nach dem Ende des Berichtszeitraums auftreten, fließen in die Risikoanalyse des nächsten Berichtszeitraums ein. Außergewöhnliche Umstände oder kritische Ereignisse, die außerhalb des jeweiligen Berichtszeitraumes liegen, können bei Bedarf proaktiv und als Ausnahme in der Risikoanalyse und dem Bericht aufgegriffen werden.

Für unmittelbare Zulieferer erfolgt die Risikoanalyse fortlaufend über das gesamte Berichtsjahr durch Nutzung eines IT-gestützten Risikoanalysesystems.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

thyssenkrupp arbeitet kontinuierlich daran, die menschen- und umweltrechtlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit zu analysieren, um mögliche Risiken zu minimieren und deren Eintritt zu verhindern. Dazu hat thyssenkrupp ein konzernweites Konzept zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten geschaffen, welches sich durch ein integriertes und interdisziplinäres Risikomanagementsystem zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten auszeichnet.

Zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems ist die Risikoanalyse, zum einen für den eigenen Geschäftsbereich, zum anderen für die Lieferkette, in denen Risiken auf Basis konzernweiter Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf Menschenrechte, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und den Schutz der Umwelt ("SCA-Risikofelder")

bewertet werden,

- der operativen Umsetzung von Maßnahmen, mit deren Hilfe ermittelte Risiken minimiert bzw. abgestellt werden sollen sowie

- einem barrierefreien, öffentlich zugänglichen Beschwerdeverfahren zur Meldung von möglichem Fehlverhalten.

Unsere SCA-Risikofelder teilen sich in folgende Einzelrisiken auf:

- Menschenrechte: Kinderarbeit; Zwangsarbeit; Diskriminierung am Arbeitsplatz; Vereinigungsfreiheit; Vergütung und Arbeitszeiten; Landraub; Fremdpersonal; Kontaminierung; Diskriminierung; Schutz von freier Meinungsäußerung, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre
- Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Umweltrechte: Verwendung / Lagerung / Entsorgung von Chemikalien und Abfällen; Erzeugung von Emissionen und Verbrauch von Energie.

Mit unserem mehrstufigen Ansatz haben wir im thyssenkrupp Konzern einheitliche Mindeststandards implementiert, die unsere Konzernunternehmen zielgerichtet zur Risikominimierung anwenden und erweitern können. Unsere Risikoanalyse wird fortlaufend und mindestens jährlich aktualisiert. Ferner führen wir anlassbezogen (z.B. bei einer Veränderung der Risikolage) eine erneute Risikoanalyse durch. Neben der Steuerung und Koordinierung der Überwachung der relevanten Risiken berichtet das SCA Council Group regelmäßig an den Konzernvorstand über das Risikomanagementsystem und die Ergebnisse der durchgeführten Risikoanalyse.

Risikoanalyse im Eigenen Geschäftsbereich:

Zum Eigenen Geschäftsbereich zählen wir jede unserer Tätigkeiten im In- und Ausland, die zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen vorgenommen werden.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich erfolgt in vier Stufen. Erstens werden die Risikopotentiale der Gesellschaften entlang einer Kombination abstrakter Länder- und Branchenrisiken der LkSG-Schutzgüter ermittelt. Zum Ausdruck gebracht wird das Risikopotential anhand eines Risikoindizes zwischen 0 und 100, wobei 100 der bestmögliche Wert ist. Im zweiten Schritt wird die Wirkweise konzernweit gültiger Richtlinien, Policies und Managementprozesse hinsichtlich der LkSG-Schutzgüter bewertet und mit einem Scoring zwischen 0 und 100 belegt. Der dritte Baustein stellt die Selbstauskunft der Konzernunternehmen dar, die im Rahmen des konzernweiten angewandten Internen Kontroll-Systems (IKS) Geschäftsrisiken abschätzen und Auskunft über die Risiken des konkreten Konzernunternehmens sowie der risikomitigierenden Maßnahmen geben. Dies schließt die Risiken bezüglich einer Verletzung der LkSG-Schutzgüter ein. Diese Risikoeinschätzung wird in elektronischer Form von geschäftsverantwortlichen Personen (meist Geschäftsführer) intern abgegeben. Diese IKS-Risikoeinschätzung wird ebenfalls in einen Risikoindex zwischen 0 und 100 übersetzt. Abschließend wird aus den Werten dieser drei Schritte der Durchschnittswert für den finalen abstrakten Risikoindex gebildet und in Relation zu weiteren qualitativen Merkmalen wie vorliegende Zertifizierungen, Auditierungen, dem Beschwerdeaufkommen und ggf. weiterer Merkmale gesetzt, um zu einer abschließenden Risikobewertung zu gelangen. Die Auswertung der Ergebnisse sowie ihre Aggregation und Konsolidierung erfolgt zentral und wird im SCA Council Group im Hinblick auf Risiken bewertet. Identifizierte Risiken werden durch die Konzernunternehmen mit Maßnahmen soweit möglich mitigiert.

Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer:

Auf Grundlage der SCA-Einzelrisiken unterziehen wir unsere unmittelbaren Zulieferer einer Basisrisikoanalyse und identifizieren bei ihnen ein abstraktes Risikopotenzial in Bezug auf unsere

„SCA-Risikofelder“. Neben einer unterschiedlichen Gewichtung von SCA-Einzelrisiken berücksichtigen wir bei unserer laufenden Risikoanalyse u.a. externe Risikoindizes, den Standort und die Branche der Zulieferer, den Umfang der Geschäftstätigkeit (Einkaufsvolumen), die Art der gelieferten Waren, Ergebnissen aus Selbstauskünften der Zulieferer, aber auch die Schwere und (Un-)Umkehrbarkeit potenzieller Ereignisse. Neue, potenzielle Zulieferer werden auf ihr Risikopotenzial hin überprüft, bevor eine Zusammenarbeit zustande kommt. Nach Auswertung der Datenquellen für die Risikoanalyse werden Gesamtrisikoprofile für unmittelbare Zulieferer gebildet. Zulieferer, bei denen in der Gesamtheit besonders hohe menschen- und umweltrechtlichen Risiken identifiziert wurden, werden als potenziell risikobehaftet eingestuft. Diese potenziell risikobehafteten Zulieferer werden gemäß der geschäftsspezifischen Priorisierung sukzessive einer Detailanalyse (konkrete Risikoanalyse) unterzogen.

Unsere Risikoanalyse wird fortlaufend und mindestens jährlich aktualisiert. Ferner führen wir anlassbezogen, zum Beispiel bei einer Veränderung der Risikolage, eine erneute Risikoanalyse durch. Auf Basis der Ergebnisse der Risikoanalyse zu konkreten Zulieferern wird eine SCA-Risikokategorie je Lieferant festgelegt. Diese SCA-Risikokategorie nutzen unsere Konzernunternehmen als Grundlage für das Ergreifen geeigneter Präventionsmaßnahmen, um das Risiko der einzelnen Zulieferer weiter zu mitigieren. Dabei erfolgt eine Priorisierung auf Basis des ermittelten Risikos, unseres Verursachungsbeitrages, des Grads unseres Einflussvermögens und unter Berücksichtigung der Charakteristik des jeweiligen Geschäftes. Zulieferer, bei denen in der Gesamtheit besonders hohe menschen- und umweltrechtlichen Risiken identifiziert wurden, werden als potenziell risikobehaftet eingestuft.

Die Steuerung und Koordinierung der Überwachung der relevanten Risiken wird durch das SCA Council Group vorgenommen, das an den Konzernvorstand über das Risikomanagementsystem und die Ergebnisse der durchgeführten Risikoanalyse berichtet. Erkenntnisse zu mittelbaren Zulieferern werden anlassbezogen in unsere Risikoanalyse eingebunden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern
- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Beschwerden im eigenen Geschäftsbereich

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Eigener Geschäftsbereich:

Auf Grund eingegangener Beschwerden erhielten wir bezüglich zweier Standorte in Ungarn zum einen, einen Hinweis auf vermeintliche Behinderung der Betriebsratsarbeit und Missachtung von Mitbestimmungsrechten, sowie zum anderen Geschlechterdiskriminierung und weiteres nicht LkSG-relevantes Fehlverhalten an einem anderen Standort.

mittelbare Zulieferer:

Durch ein Auskunftersuchen des BAFA wurde thyssenkrupp über mögliche Verstöße gegen menschenrechtliche Pflichten bei mittelbaren Zulieferern informiert:

Der konkrete Anlass war der Streik vorwiegend osteuropäischer LKW-Fahrer an der südhessischen Autobahn-Raststätte Gräfenhausen, der im März 2023 begann und mehrere Wochen andauerte. Die Fahrer arbeiteten für einen polnischen Spediteur und streikten Angabe gemäß aufgrund monatelang ausstehender Lohnzahlungen und Verstößen gegen den Arbeitsschutz.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Eigener Geschäftsbereich:

Die Risikoanalyse hat in beiden Fällen eine erweiterte Risikolage bestätigt. Im Fall der Behinderung der Betriebsratsarbeit war die rechtliche Fehleinschätzung in Bezug auf die lokalen Mitbestimmungsrechte einer Führungskraft ursächlich. Im Fall der Geschlechterdiskriminierung und weiterem nicht LkSG-relevanten Fehlverhalten von einzelnen Beschäftigten und Führungskräften waren lokale Personal- und Führungsthemen sowie weitere grundsätzliche und etablierte Umgangsformen im Unternehmen ursächlich.

mittelbare Zulieferer:

Die Risikoanalyse hat ergeben, dass die mangelnde Transparenz in der Untervergabe von Logistikdienstleistungen durch unmittelbare und mittelbare Dienstleister ein erhöhtes Risiko in Bezug auf die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in Transportlieferketten darstellt. Obwohl thyssenkrupp nicht direkt betroffen war, wurden strukturelle Schwachstellen in der Lieferkette identifiziert, insbesondere hinsichtlich der Offenlegung von Untervergaben und

den damit verbundenen Risiken für die Einhaltung von Arbeitsstandards. Weiterhin wurden Workplace Conditions Assessments bei den betroffenen Spediteuren durchgeführt, um die Arbeitsbedingungen in der Lieferkette zu überprüfen.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Eigener Geschäftsbereich:

In beiden Fällen wurden den Hinweisen/Beschwerden, die über unser Beschwerdeverfahren eingegangen sind durch Task-Forces nachgegangen, die die Sachverhalte vor Ort untersucht und aufgeklärt haben und insofern im Rahmen der konkreten Risikobewertung eine Priorisierung der Risiken an diesen Standorten vorgenommen haben. Die Hinweise/Beschwerden enthielten hinreichend konkrete Beschreibungen von Umständen und Tatabläufen um die Aufklärung der Sachverhalte zu gewährleisten. Die Erkenntnisse wurden in der Bewertung der Standortrisiken, bzw. der Anpassung der Priorisierung der Standorte entsprechend berücksichtigt.

mittelbare Zulieferer:

Durch ein Auskunftersuchen des BAFA wurde thyssenkrupp über mögliche Verstöße gegen menschenrechtliche Pflichten bei mittelbaren Zulieferern informiert. Daraufhin wurden Gespräche mit vermeintlich Beteiligten, hinsichtlich deren Lieferketten geführt, um den Sachverhalt zu klären und sicherzustellen, dass entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Überdies wurden im Rahmen der Risikoanalyse Risiken der Transportbranche priorisiert. So wurde beispielsweise das Bewusstsein von Logistikmitarbeitenden von thyssenkrupp für menschenrechtliche Risiken in der Logistikbranche durch Schulungen geschärft und die Mitarbeitenden werden angehalten, bei Untervergaben in der Transportbranche sensibel zu agieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Sonstige Verbote: - Geschlechterdiskriminierung und weiteres nicht LkSG-relevantes Fehlverhalten
 - Behinderung von Betriebsratsarbeit
 - thyssenkrupp ist in Ländern tätig, in denen die Koalitionsfreiheit rechtlich limitiert, bzw. nicht gewährleistet ist.

Die o.g. Risiken „Geschlechterdiskriminierung...“ und „Behinderung der Betriebsratsarbeit“ wurden konkret lokal an zwei Standorten in Ungarn ermittelt. Zu den anderen Schutzgütern wurden keine Risiken ermittelt, die über ein allg. latentes Restrisiko hinausgehen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Identifizierte Risiken (Menschenrecht und umweltbezogen) sind zum Teil aus der abstrakten Risikoanalyse stammende potenzielle Risiken basierend auf Land und Branche. thyssenkrupp ist ein Unternehmen mit globaler und weit verzweigter Lieferkette. Aus diesem Grund kann bei der abstrakten Risikobetrachtung kein Risiko mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Die konkrete Prüfung der Risiken erfolgt sukzessiv nach Priorisierung und Gewichtung.
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich:

Die Einhaltung der Menschenrechte ist bei thyssenkrupp schon lange ein zentraler Bestandteil der Unternehmenskultur und kommt u.a. im Leitbild, dem Code of Conduct und dem International Framework Agreement, sowie den damit in Zusammenhang stehenden Prozessen zum Ausdruck. Zwei lokale Risikoschwerpunkte wurden aufgrund von Beschwerden identifiziert und mit entsprechenden Maßnahmen belegt, sowie entsprechend priorisiert. Risiken sehen wir weiterhin im Umgang mit der Koalitionsfreiheit in einigen Ländern, in denen thyssenkrupp aktiv ist. Die identifizierten Risiken wurden dadurch ermittelt, dass ein abstrakt ermittelter Index in Relation zu weiteren qualitativen Merkmalen wie vorliegende Zertifizierungen, Auditierungen, dem Beschwerdeaufkommen und ggf. weiterer Merkmale gesetzt wurde, um zu einer abschließenden Risikobewertung zu gelangen. Die Auswertung der Ergebnisse sowie ihre Aggregation und Konsolidierung erfolgt zentral und wird im SCA Council Group im Hinblick auf Risiken bewertet. Identifizierte Risiken werden durch die Konzernunternehmen mit Maßnahmen soweit möglich mitigiert.

Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer:

Bereits in der systematisch abgeleiteten abstrakten Risikoanalyse erfolgt für alle Zulieferer eine Gewichtung der Risikopotenziale auf Basis der Schwere und Unumkehrbarkeit, sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit. Im Rahmen der geschäftsspezifischen Priorisierung werden neben dem Einkaufsvolumen (Umfang der Geschäftstätigkeit) weitere vorliegende Erkenntnisse berücksichtigt, wie zum Beispiel das individuelle Einflussvermögen auf den Zulieferer. Zusätzlich zu den bereits oben genannten Faktoren zur Priorisierung der Zulieferer und deren identifizierten Risiken werden die Faktoren „strategische Relevanz des Zulieferers“ und „Verbindung / Relevanz für die Wertschöpfung“ berücksichtigt. Zudem werden Zulieferer, mit denen keine weiteren Geschäftsbeziehungen und dementsprechend keine Bestellungen oder Neuvergaben

geplant sind, depriorisiert.

Aufgrund der global verteilten Zuliefererbasis von thyssenkrupp wurden im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse unterschiedliche Menschenrechtsrisiken identifiziert. Es wurde keine Risiken priorisiert, sondern alle Risiken gleichrangig berücksichtigt. Die Berücksichtigung bei unmittelbaren Zulieferern erfolgt anhand des jeweiligen Gesamtrisikoprofils, welches sich durch die ganzheitliche Betrachtung aller identifizierten potenzieller Risiken bildet. Diese potenziell risikobehafteten Zulieferer werden gemäß der geschäftsspezifischen Priorisierung sukzessive einer Detailanalyse unterzogen.

Grundsätzlich obliegt die Priorisierung unter Berücksichtigung aller genannten Faktoren der einzelnen Geschäftseinheit, um eine den geschäftlichen Erfordernissen angemessene Abwägung zu treffen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Sonstige Verbote: Geschlechterdiskriminierung und weiteres nicht LkSG-relevantes Fehlverhalten

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

[Ungarn] An einem Standort ist es zu Behinderung von Betriebsratsarbeit durch die Missachtung von Mitbestimmungsrechten bei der Überwachung und Kontrolle von Beschäftigten gekommen.
[andere Länder] Einschränkungen des Rechts auf Koalitionsfreiheit

Sonstige Verbote

Um welches konkrete Risiko geht es?

Diskriminierung gegenüber einem anderen Geschlecht. Hier wurden auf Grund von eingegangenen

Beschwerden Vorfälle in einem Umfang aufgedeckt, der gezeigt hat, dass diskriminierendes Verhalten sowie weiteres nicht LkSG-relevantes Fehlverhalten sich in Teilen am Standort gezeigt hat.

Anmerkung: Die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken wurden an unterschiedlichen ungarischen Standorten identifiziert und sind isoliert zu betrachten

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: - Aushang Informationsplakate zum Beschwerdeverfahren
 - Maßnahmen in Bezug auf das lokale Risiko „Behinderung von Betriebsratsarbeit“
 - Maßnahmen in Bezug auf das lokale Risiko "Geschlechterdiskriminierung und weiteres nicht LkSG-relevantes Fehlverhalten“

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im thyssenkrupp Konzern werden Mitarbeitende in den relevanten Bereichen in Deutschland mit einer gültigen E-Mail Adresse sowie Zugang zu einem dienstlichen Computer automatisiert für das in deutscher und englischer Sprache angebotene E-Learning Grundlagenschulung zum LkSG angemeldet. Diese Schulung ist verpflichtend durchzuführen und mit einem Abschlusstest zu beenden.

Mitarbeitende, die keinen Zugang zu einem Computer haben, werden durch andere Maßnahmen auf die Sorgfaltspflichten sowie das Beschwerdeverfahren aufmerksam gemacht:

- durch Aushang von Informationsplakaten im Produktionsbereich und in den Sozialräumen
- Kopie der Informationsplakate als Beilage zur Gehaltsabrechnung
- Informationsveranstaltungen im Rahmen von Betriebsratsversammlungen.

Neben dem E-Learning wurden darüber hinaus spezielle Schulungen für die Abteilung Einkauf, gehalten.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Mit Hilfe unserer Schulungsformate sensibilisieren wir unsere Mitarbeitenden in Bezug auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Die Schulungen erläutern unsere Sorgfaltspflichten, legen dar, warum diese Sorgfaltspflichten von zentraler Bedeutung sind und wie wir die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im thyssenkrupp Konzern erreichen wollen. Darüber hinaus stellen die Schulungen die unterschiedlichen Kanäle unseres Beschwerdeverfahrens sowie den Schutz vor Benachteiligung der hinweisgebenden Person, dar. Mitarbeitende erfahren, wie sie ihren Teil dazu beitragen können, die Sorgfaltspflichten einzuhalten – sei es in Bezug auf unseren eigenen Geschäftsbereich oder in der Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern und wen sie

kontaktieren können, falls potenzielle Pflichtverletzungen bekannt werden.

Die Teilnahme an den Schulungen wird über eine Abschlussprüfung gesteuert. Erst wenn diese erfolgreich absolviert wurde, erhält der Teilnehmende ein Zertifikat und die Schulung gilt als erfolgreich abgeschlossen.

Zum Abschluss des Berichtszeitraums sind ca. 27500 Mitarbeitende des thyssenkrupp Konzerns direkt zum Thema LkSG sowie zu den Beschwerdekanälen geschult worden.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Informationsplakate:

Im thyssenkrupp Konzern wurden Plakate zur Information über das Beschwerdeverfahren in den Produktionshallen und Sozialräumen, als Ergänzung zur Lohnabrechnung, sowie an allgemein für solche Informationszwecke vorgesehenen Orte in den acht relevantesten Sprachen der Konzernmitarbeitenden ausgehängt, mit dem Ziel, auch die Mitarbeitenden ohne Intranet-Zugang zu erreichen.

Maßnahmen in Bezug auf das lokale Risiko „Behinderung von Betriebsratsarbeit“:

1. Klärung der rechtlichen Fragestellungen und Einordnung ggü. der lokalen Führungskraft
2. Benennung eines Ansprechpartners beim Europäischen Betriebsrat für die lokalen Betriebsräte
3. Training von Führungskräften, schriftliche Vereinbarung zu zukünftigem Vorgehen mit der Mitbestimmung

Maßnahmen in Bezug auf das lokale Risiko „Geschlechterdiskriminierung und weiteres nicht LkSG-relevantes Fehlverhalten“:

Diverse personelle Maßnahmen inklusive der Entlassung von Mitarbeitenden und Führungskräften. Umfassendes Projekt zur Sensibilisierung zum Thema und der Stärkung der Unternehmenskultur auch durch externe Begleitung und Expertise.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Informationsplakate:

Der Aushang von Informationsplakaten zum Beschwerdeverfahren ist ein weiterer Baustein um unsere Beschäftigten zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu sensibilisieren und über die Möglichkeit zur Beschwerde, zu informieren. Nach dem Aushang der Plakate wurde ein erhöhtes Interesse am Beschwerdeverfahren registriert.

Maßnahmen in Bezug auf das lokale Risiko „Behinderung von Betriebsratsarbeit“:

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird mittels ausgewählter Interviewpartner nach dem

Stichprobenprinzip vor Ort zeitnah geprüft werden.

Maßnahmen in Bezug auf das lokale Risiko „Geschlechterdiskriminierung und nicht LkSG-relevantes Fehlverhalten“:

Die sich in der Umsetzung befindlichen Präventionsmaßnahmen sind Teil eines Cultural Change-Prozesses, von denen auszugehen ist, dass diese wirksam sein werden, da ein Monitoring auf übergeordneter Management-Ebene Teil des Prozesses ist. Die breite Einbeziehung der Belegschaft soll ebenfalls sicherstellen, dass wirksame Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgrund der global verteilten Zuliefererbasis von thyssenkrupp wurden im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse unterschiedliche Menschenrechtsrisiken identifiziert. Es wurden keine einzelnen Risiken priorisiert, sondern alle Risiken gleichrangig berücksichtigt. Die Berücksichtigung bei unmittelbaren Zulieferern erfolgt anhand des jeweiligen Gesamtrisikoprofils, welches sich durch die ganzheitliche Betrachtung aller identifizierten potenzieller Risiken bildet. Zulieferer, bei denen in der Gesamtheit besonders hohe menschen- und umweltrechtlichen Risiken identifiziert wurden, werden als potenziell risikobehaftet eingestuft. Diese potenziell risikobehafteten Zulieferer werden gemäß der geschäftsspezifischen Priorisierung sukzessive einer Detailanalyse unterzogen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Maßnahmen (allgemein):

Mit Hilfe der Integration unserer Erwartungen in die Zuliefererauswahl versuchen wir, potenzielle Risiken bereits frühzeitig zu erkennen, wenn möglich durch gezielte Auswahl zu vermeiden oder strukturiert präventiv zu bearbeiten. Wir erwarten grundsätzlich von jedem unserer Zulieferer, dass er unsere Erwartungen, die in unserem Supplier Code of Conduct zusammengefasst sind, zur Kenntnis nimmt bzw., sofern es sich um einen Zulieferer mit erhöhtem Risikopotenzial handelt, uns die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette durch die vertragliche Zusicherung bestätigt. Insbesondere wenn ein erhöhtes Risikopotenzial identifiziert wird, stellen wir über das Konzept der vertraglichen Zusicherung, unsere konkrete Risikoanalyse und einen Katalog von Präventionsmaßnahmen sicher, dass wir unsere konkreten prioritären Risiken im Hinblick auf Zulieferer identifizieren und in Zusammenarbeit mit den Zulieferern minimieren. Je nach ermitteltem Risikopotenzial fordern wir weitere Nachweise ein, um das Risiko weiter einzugrenzen und zu konkretisieren oder führen spezifische, dem konkreten Risiko angemessene, Maßnahmen, wie z.B. Nachhaltigkeitsaudits durch.

Durch die Vereinbarung der vertraglichen Zusicherung bei unseren Risikozulieferern sensibilisieren wir im Zuge des dazugehörigen Verhandlungsprozesses unsere Geschäftspartner im

Hinblick auf unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen. Die darin vereinbarten Kontrollmaßnahmen üben wir im jeweils angemessenen Rahmen einer Priorisierung und Umsetzungsstrategie aus, z.B. durch begleitende Selbstauskünfte, Zuliefererbesuche oder Audits.

Weitere risikobasierte Kontrollmaßnahmen werden geschäftsspezifisch geplant und durchgeführt. Zugrunde liegt eine individuelle Umsetzungsstrategie, die sich an den identifizierten Risiken, den geschäftlichen Erfordernissen und weiteren Priorisierungskriterien, wie z.B. dem Einflussvermögen orientiert. Risikobasierte Kontrollmaßnahmen reichen von Selbstauskünften über strukturierte Zuliefererbesuche bis hin zu extern beauftragten Nachhaltigkeitsaudits. Wo möglich, können zudem Zulieferer aufgefordert werden, sich Brancheninitiativen / -standards anzuschließen.

Die Einschätzung der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen erfolgt fortlaufend. Maßgeblich ist hierbei das Monitoring, ob durch die umgesetzten Maßnahmen die ermittelten Risiken bei unseren Zulieferern reduziert werden konnten.

Schulungen:

Mit Hilfe unserer Schulungsformate sensibilisieren wir unsere unmittelbaren Zulieferer grundsätzlich für die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Die Schulungen erläutern unsere Erwartungen an unsere Zulieferer und warum es wichtig ist, dass unsere Beschäftigten die Bedeutung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei unseren Zulieferern nachdrücklich adressieren. Darüber hinaus legen die Schulungen einen Schwerpunkt darauf, dass die Teilnehmenden verstehen, wie das thyssenkrupp-Konzept für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei unseren Zulieferern ausgestaltet und in unsere Einkaufsprozesse integriert ist. Ein Fokus liegt daher auch auf den Themen „Vertragliche Zusicherung“ und Pflege der Informationen in unserem gruppenweiten Tool für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in der Lieferkette sowie den bei thyssenkrupp installierten Beschwerdeprozessen.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

thyssenkrupp ist ein international tätiger Konzern, der seine Geschäftsaktivitäten (Stand 30.09.24) in 5 Segmenten bündelt (Automotive Technology, Decarbon Technologies, Marine Systems, Materials Services und Steel Europe), die aufgrund ihrer dezentralen Organisationsformen und unterschiedlichen Geschäftsmodelle, sowie der geschäftsspezifischen Risikoverteilung für sich geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken entwickeln.

Neben den konkreten geschäftlichen Erfordernissen und der Beschaffungsmarktsituation, die in der Regel maßgeblich für die vereinbarten Lieferzeiten und Einkaufspreise sind, setzen die im thyssenkrupp Supplier Code of Conduct festgelegten Erwartungen und Werte den Rahmen für eine angestrebte partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Anpassungen der Lieferzeiten oder Einkaufspreise sind nicht allein aufgrund der umgesetzten Maßnahmen erfolgt, sondern aufgrund allgemeiner marktrelevanter Erwägungen.

Grundsätzlich beeinflussen die umgesetzten Maßnahmen die Dauer der Vertragsbeziehungen nicht. Wenn unsere Zulieferer jedoch unsere im Supplier Code of Conduct enthaltenen Erwartungen nachweislich nicht erfüllen und keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen oder innerhalb einer von thyssenkrupp gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfemaßnahmen ergreifen und eine Verletzung einer geschützten Rechtsposition erkannt und als besonders schwerwiegend gewertet wird, behält sich thyssenkrupp das Recht vor, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen zu beenden oder vorübergehend auszusetzen.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Bereits im Rahmen der Zuliefererauswahl werden mögliche Geschäftspartner vorab einem abstrakten Risikoscreening unterzogen und auf ihr menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikopotenzial geprüft. Das ermittelte Risikopotenzial wird in der Beschaffungsstrategie und der Vergabeentscheidung angemessen berücksichtigt. Insbesondere wenn ein erhöhtes Risikopotenzial identifiziert wird, stellen wir seit dem Beginn des Jahres 2023, über das Konzept der vertraglichen Zusicherung, unserer konkreten Risikoanalyse und einen Katalog von Präventionsmaßnahmen sicher, dass wir unsere menschenrechtlich- und umweltbezogenen Risiken identifizieren und in Zusammenarbeit mit den Zulieferern minimieren. Je nach ermitteltem Risikopotenzial fordern wir weitere Nachweise ein, um das Risiko weiter einzugrenzen und zu konkretisieren oder führen spezifische Maßnahmen, wie z.B. Nachhaltigkeitsaudits, durch.

Bei thyssenkrupp haben wir die Erwartungen an unsere unmittelbaren Zulieferer sowohl in unserer Grundsatzerklärung als auch insbesondere in unserem Supplier Code of Conduct transparent dargelegt. Wenn unsere Zulieferer unsere im Supplier Code of Conduct enthaltenen Erwartungen nachweislich nicht erfüllen, sowieso keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen oder innerhalb einer von thyssenkrupp gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfemaßnahmen ergreifen und eine Verletzung einer geschützten Rechtsposition erkannt und als besonders schwerwiegend gewertet, wird behält sich thyssenkrupp das Recht vor, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen zu beenden oder vorübergehend auszusetzen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Überschreitung der Lenkzeiten in der Logistikbranche, siehe anlassbezogene Risikoanalyse

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Polen

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

- Vorenthaltens eines angemessenen Lohns in der Logistikbranche, siehe anlassbezogene Risikoanalyse
- Einbehalten von Löhnen und Lohnabzüge wegen verspäteter Lieferungen oder Schäden am LKW.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Polen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos
- Andere/weitere Maßnahmen: - Plakate zur Information über das etablierte Beschwerdeverfahren in Muttersprache der Fahrer
 - WCA (Workplace Conditions Assessments)
 - Schulungen
 - Zulieferergespräche

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

- Plakate zur Information über das etablierte Beschwerdeverfahren an geeigneten Stellen in den thyssenkrupp Logistikbereichen, insbesondere an Rampen, um relevante Fahrer und Transporteure zu erreichen. Die Plakate enthalten einen QR-Code, der zum mehrsprachigen Beschwerdeverfahren führt, und verweisen hierauf in den Sprachen Deutsch, Polnisch, Ungarisch, Rumänisch, Bulgarisch, Tschechisch, Slowakisch, Kroatisch und Türkisch.
- Durchführung von Workplace Conditions Assessments (WCA) bei betroffenen Spediteuren zur Überprüfung der Arbeitsbedingungen in der Lieferkette, sowie zum Erlangen eines besseren Branchenverständnisses bzw. der menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken in der Transportbranche
- Schulungen für Logistikmitarbeitende von thyssenkrupp, um das Bewusstsein für menschenrechtliche Risiken in der Logistikbranche bei Untervergaben zu schärfen und sicherzustellen, dass Untervergaben durch Zulieferer gegenüber thyssenkrupp transparent erfolgen.
- Gespräche mit mittelbaren Zulieferern, um die jeweilige Situation zu klären und sicherzustellen, dass entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

- Die durchgeführten Audits und Schulungen tragen zur Erhöhung der Transparenz bei und zielen darauf ab die Arbeitsbedingungen bei den betroffenen Zulieferern zu verbessern.
- Die Plakate zum Beschwerdeverfahren ermöglichen eine direkte und niedrigschwellige

Möglichkeit zur Meldung von Menschenrechtsverletzungen in der Muttersprache der betroffenen und in Zukunft potenziell betroffenen Fahrern.

- Schulungen und Audits stärken das Bewusstsein für Risiken und fördern eine transparente Handhabung von Untervergaben, was die Umsetzung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten unterstützt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Eigener Geschäftsbereich:

Als prioritäre Risiken wurden im eigenen Geschäftsbereich die lokal aufgetretenen Fälle von Geschlechterdiskriminierung und weiteres nicht LkSG-relevantes Fehlverhalten sowie Verstöße gegen die Koalitionsfreiheit behandelt. Gegenüber dem Vorjahr ist somit das Risiko der Geschlechterdiskriminierung und weiteres nicht LkSG-relevantes Fehlverhalten hinzugekommen.

Lieferkette:

Im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum hat sich die Priorisierung der Risiken im Bereich der Zulieferer dahingehend geändert, dass den Risiken im Logistikbereich bei mittelbaren Zulieferern nun eine höhere Bedeutung beigemessen wird. Das im Kapitel B1 beschriebene Auskunftersuchen des BAFA hat gezeigt, dass bei mittelbaren Zulieferern, besonders im Logistikbereich, Risiken für die Verletzung von Menschenrechten bestehen.

Das Risiko von Menschenrechtsverletzungen in der Logistikbranche wird von thyssenkrupp ernst genommen, da thyssenkrupp aufgrund seines diversen Produktportfolios auf umfangreiche Transportdienstleistungen angewiesen ist. Dies betrifft potenziell alle Segmente und eine konzernweite Betrachtungsweise ist notwendig.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, nur im Ausland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Sonstige Verbote: Geschlechterdiskriminierung und weiteres nicht LkSG-relevantes Fehlverhalten

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Missachtung der Koalitionsfreiheit:

Gründung einer Task Force aus Mitarbeitenden der nächst höheren Managementebene unter Führung des Segment-Personalvorstands.

Der Sachverhalt wurde vor Ort untersucht, unter Einbeziehung der lokalen Mitbestimmungsvertreter und Vertretern des Europäischen Betriebsrates. Eine rechtliche Einordnung erfolgte durch lokale Rechtsanwälte. Sämtliche Maßnahmen der Betriebsleitung, die nicht mitbestimmungskonform etabliert wurden, wurden beendet.

Darüber hinaus wurden ergänzende Präventionsmaßnahmen definiert:

Zwischen Betriebsleitung und lokalem Betriebsrat wurde unter Moderation der Task-Force vereinbart, wie zukünftig zusammengearbeitet werden soll. Dem Betriebsrat wurde ein Ansprechpartner des Europäischen Betriebsrats sowie der nächst höheren Management-Ebene angegeben, die zu informieren sind, falls die Vereinbarung nicht eingehalten wird.

Geschlechterdiskriminierung und weiteres nicht LkSG-relevantes Fehlverhalten:

Gründung einer Task Force unter Führung des Segment-Personalvorstandes, bestehend aus Mitarbeitenden der nächst höheren Managementebene sowie einer externen, auf solche Sachverhalte spezialisierten Kanzlei und Vertretern der Zentralabteilungen Compliance, Human Resources und Communications unter Führung des Segment Personalvorstands.

Es wurde vor Ort eine Vielzahl von Gesprächen mit Betroffenen, Zeugen und Beschuldigten durch ein Ermittlungsteam geführt. Eine offene Sprechstunde wurde eingerichtet, falls weitere Betroffene sich zu der Thematik melden möchten. Durch die Veröffentlichung der Vorwürfe auf einem Internetportal durch einen unbekannten Hinweisgeber wurde der Sachverhalt betriebsöffentlich, weshalb die Untersuchung durch eine intensive Mitarbeitenden-Kommunikation begleitet wurde. Die Untersuchung wurde mit dem Ergebnis beendet, dass personelle Einzelmaßnahmen bis hin zu Kündigungen innerhalb des Berichtszeitraumes umgesetzt wurden. Präventionsmaßnahmen im Sinne einer Kulturveränderung sind in der

Umsetzung.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Beide identifizierte Verletzungen wurden beendet.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Behinderung Betriebsratsarbeit:

Definition von klaren Eskalationswegen für den Fall, dass es zu einer Verletzung dieser Rechtsposition kommt.

Geschlechterdiskriminierung und weiteres nicht LkSG-relevantes Fehlverhalten:

Entwicklung von kulturverändernden Maßnahmen, gemeinsam mit den Beschäftigten. Dieser Prozess hat zum Ende des Berichtszeitraumes begonnen. Insofern können noch keine abschließenden, langfristigen Maßnahmen beschrieben werden.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Behinderung Betriebsratsarbeit:

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird im kommenden Geschäftsjahr mittels Interviews der Betroffenen überprüft.

Geschlechterdiskriminierung und weiteres nicht LkSG-relevantes Fehlverhalten:

Monitoring des Kulturwandelprozess durch die nächst höhere Managementebene.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Mit Hilfe der getroffenen Abhilfemaßnahmen konnten die Verstöße beendet werden.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Die identifizierten Verletzungen waren lokal begrenzt und konnten durch die beschriebenen Abhilfemaßnahmen wirksam beendet werden. In beiden Fällen hat die eingerichtete Task-Force, wie geschildert, lokale Präventionsmaßnahmen entwickelt oder inzwischen in Umsetzung befindliche Präventionsmaßnahmen definiert, um die Risiken auch zukünftig zu minimieren. Ein Abgleich der Umstände, die mit den Verletzungen in Zusammenhang stehen, mit den Erkenntnissen aus der allgemeinen Risikoanalyse, dem Beschwerdeverfahren und der

Selbstauskunft der übrigen Konzernunternehmen hat keinen Anlass gegeben, bestehende, konzernweite Präventionsmaßnahmen zu ergänzen oder anzupassen, da diese bereits die genannten Risiken adressieren.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Die im Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern festgestellten Verstöße wurden anhand folgender Kriterien gewichtet und priorisiert:

- Art, Umfang und Dauer des Verstoßes (Einzelfall/systematisch)
- Schwere des Verstoßes unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die betroffenen Personen, insbesondere hinsichtlich der Unumkehrbarkeit und Irreparabilität des Schadens
- Einstufung als Verletzung im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG
- Einflussmöglichkeiten und Verursachungsbeitrag von thyssenkrupp auf die Verletzung oder das Risiko im Sinne des § 3 Abs. 2 LkSG

Auf dieser Grundlage wurden die festgestellten Verstöße in einen strukturierten Abarbeitungsprozess (Corrective Action Plan) überführt und werden durch die jeweilige für den Zulieferer zuständige thyssenkrupp Geschäftseinheit unter Berücksichtigung der Priorisierung der Risiken und der Schwere der Verstöße abgearbeitet.

Die festgestellten Verletzungen, die zu einem Geschäftsabbruch führten, wiesen eine Intensität auf, die aus Sicht des Unternehmens jeweils als schwerwiegend bewertet wurde

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

- Für alle festgestellten Pflichtverletzungen wurden Corrective Action Plans erstellt, die mit den Zulieferern vereinbart und durch die jeweils zuständigen Geschäftseinheiten nachgehalten wurden.

- Enge Zusammenarbeit mit betroffenen Zulieferern, einschließlich der Durchführung von Vor-Ort-Besuchen und Beauftragung von Re-Audits zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen.

- Anpassungen wie organisatorische Änderungen, Einführung von anlagenseitigen

Kontrollsystemen, Etablierung von Feuerwehrteams, Training der Mitarbeitenden, Überwachung der Maximalarbeitszeiten und Kenntlichmachung von Fluchtwegen zur Verbesserung der Sicherheitsstandards.

- Installation von fehlenden Arbeitssicherheitsmaßnahmen, darunter Brandmelder, Feuerlöscher, Notausgangsbeleuchtung, Augenduschen und Sicherung von Hebehaken zur Reduzierung von Unfällen.
- Dokumentation von Arbeitszeiten, Arbeitsverträgen und Lohnauszahlungen sowie arbeitsvertragliche Regelungen für temporäre Arbeitskräfte. Sicherstellung von ausreichenden Ruhezeiten und arbeitsfreien Tagen.
- Gewährleistung, dass alle Beschäftigten über die notwendige persönliche Schutzausrüstung verfügen.
- Durchführung von Brandschutzübungen für alle Schichten, um eine umfassende Sicherheit für alle Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Unmittelbar nach Bekanntwerden der jeweiligen Verletzungen wurden die unmittelbaren Zulieferer mit kurzer Frist zu einer Stellungnahme aufgefordert. Bei den vorliegenden Pflichtverletzungen geschah dies bereits im Rahmen von Audits. Basierend auf den identifizierten Pflichtverletzungen wurden individuelle Maßnahmen initiiert, um die Verletzungen zu beenden bzw. deren Auswirkungen zu minimieren. Bei der Priorisierung der Maßnahmen wurde auch berücksichtigt, welche Folgen die konkrete Verletzung im Einzelfall für betroffene Personen hat und inwieweit Schäden reparabel sind. Diese Maßnahmen sind jeweils in einem Corrective Action Plan dokumentiert, terminiert und wurden / werden bis zur bestätigten Abstellung nachverfolgt. Der Abschluss der definierten Maßnahmen erfolgt je nach Art und Umfang der Pflichtverletzung über eine schriftliche Bestätigung, über Nachweise (z.B. Fotodokumentation), Nachkontrollen vor Ort oder Folgeaudits, z.B. bei Zulieferern mit einer Vielzahl von Pflichtverletzungen.

Aufgrund der Weigerung der Abstellung der identifizierten Pflichtverletzungen wurde im Berichtsjahr bei 3 Zulieferern die Ultima Ratio angewendet und Geschäftsbeziehung gemäß den Kriterien von § 7 Abs. 3 LkSG ausgesetzt bzw. beendet.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Im Rahmen von intern durchgeführten LkSG Audits wurde bei den berichtspflichtigen Einheiten der Prozess zur wirksamen Umsetzung von Abhilfemaßnahmen überprüft.

Ergänzend hierzu werden die Maßnahmen im Rahmen der durchgeführten Audits überprüft, wobei die Ergebnisse der Audits in die Weiterentwicklung und Umsetzung der Corrective Action Plans einfließen.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Teilweise

Erläutern Sie.

Die Abhilfemaßnahmen haben teilweise zur Beendigung der festgestellten Pflichtverletzungen geführt. In anderen Fällen sind die Maßnahmen noch in der Umsetzung und werden kontinuierlich verfolgt. Es wurden Corrective Action Plans und Re-Audits eingeleitet, um verbleibende Verletzungen zu beheben und die Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen. In Fällen mangelnder Kooperation wurden strenge Maßnahmen, wie die Sperrung des Zulieferers, ergriffen. Aufgrund der Weigerung der Abstellung der identifizierten Pflichtverletzungen wurde im Berichtsjahr bei 3 Zulieferern die Ultima Ratio angewendet und die Geschäftsbeziehung gemäß den Kriterien von § 7 Abs. 3 LkSG ausgesetzt bzw. beendet.

Die Beendigung der Verletzungen ist ein fortlaufender Prozess, der in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Zulieferern umgesetzt wird, um nachhaltige Verbesserungen zu gewährleisten. Alle Maßnahmen werden gemäß den festgelegten Fristen überwacht und nachverfolgt. Bislang wurden die Geschäftsbeziehungen mit drei Zulieferern gemäß den Kriterien von § 7 Abs. 3 LkSG beendet, da bei diesen Zulieferern keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit zur Beendigung der Pflichtverletzungen bestand.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Die Erkenntnisse aus den identifizierten Pflichtverletzungen haben einerseits den bisherigen Ansatz bestätigt, bei strategischen und risikobehafteten Zulieferern gezielt mit Audits an der Schaffung von Transparenz, Sensibilisierung und konkreter Verbesserung zu arbeiten. Andererseits wurden die bei Verletzungen erkannten Schwerpunkte genutzt, um die bestehenden Präventionsmaßnahmen weiterzuentwickeln.

So wurde im aktuellen Berichtsjahr das Portfolio an externen Nachhaltigkeitsaudits um zusätzliche Anbieter und Standards erweitert, um eine bessere Abdeckung der Risiken sicherzustellen. Zudem wurden häufig auftretende Pflichtverletzungen gezielt in den Selbstauskünften abgefragt, und entsprechende Themenbereiche in den Zuliefererschulungen proaktiv hervorgehoben.

Darüber hinaus wurde die Schulung der Zulieferer hinsichtlich der Sorgfaltspflichten überarbeitet und wird als E-Learning-Modul bereitgestellt, um eine breitere und kontinuierliche

Sensibilisierung der Geschäftspartner in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten zu erreichen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.

Einige Zulieferer haben die vereinbarten Abhilfemaßnahmen im Berichtszeitraum nicht vollständig umgesetzt, was dazu führte, dass Pflichtverletzungen, insbesondere im Bereich Arbeitsschutz, Arbeitszeiten und faire Bezahlung, noch nicht vollständig beendet werden konnten. In solchen Fällen wurden Geschäftsbeziehungen teilweise angehalten und alternative Bezugsmöglichkeiten evaluiert.

Bei einigen Zulieferern wurden die Maßnahmen zwar eingeleitet, jedoch fehlen noch die erforderlichen Nachweise zur vollständigen Umsetzung. Die Überprüfung erfolgt durch geplante Folgeaudits, die derzeit in Abstimmung sind.

Ein Arbeitsunfall wurde als besonders schwerwiegende Verletzung eingestuft. Der Zulieferer verweigerte auf mehrfacher Anfrage die Untersuchung des Vorfalls, sowie die Umsetzung von Maßnahmen. Die thyssenkrupp AG sah in diesem Fall kein milderes Mittel als den Zulieferer zu sperren und die Vertragsbeziehung zunächst auszusetzen.

Bei von Pflichtverletzungen, wie Missachtung von Arbeitsschutz und unzulässigen Arbeitsbedingungen, wird die Umsetzung der Maßnahmen durch kontinuierliche Nachverfolgung und Re-Audits überwacht, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen langfristig wirksam sind.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Langfristige Abhilfemaßnahmen wurden an den jeweiligen Kontext und die Herausforderungen der Zulieferer angepasst. Regelmäßige Informationen über den Fortschritt der Maßnahmen werden eingeholt, um sicherzustellen, dass Zulieferer die Probleme zügig beheben.

Verstöße wurden gewichtet und Maßnahmen ermittelt, kommuniziert und überwacht, um Verbesserungen sicherzustellen. Das Ziel bleibt, nachhaltige Lösungen in Zusammenarbeit mit Auditdienstleistern und Zulieferern zu entwickeln, wobei Geschäftsabbrüche nur als letztes Mittel gelten, um langfristige Partnerschaften und die Einhaltung von Sorgfaltspflichten zu fördern. In einigen Fällen mussten jedoch alternative Bezugsquellen genutzt und problematische Geschäftsbeziehungen beendet werden.

Regelmäßige Risikoanalysen gewährleisten eine kontinuierliche Überprüfung der Zulieferer, um Risiken frühzeitig zu identifizieren und Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, je nach Pflichtverletzung geeignete Lösungen zur Minimierung der Risiken zu finden, sei es durch alternative Bezugsquellen oder durch Unterstützung der Zulieferer zur nachhaltigen Verbesserung.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird durch verschiedene Methoden sichergestellt. Die jeweilige Methode ist von der Art der Feststellung der Pflichtverletzung abhängig. Dabei kann es sich beispielsweise um das Nachverfolgen eines aus einem Audit entstandenen Corrective Action Plans oder die Durchführung von Re-Audits bzw. gezielte Zulieferbesuche handeln. Alle Informationen werden dokumentiert, um eine kontinuierliche Nachverfolgung der Maßnahmen zu ermöglichen und so deren Wirksamkeit überprüfen zu können.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.

Die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen erfolgt im Rahmen eines strukturierten Corrective Action Plans, der klare Fristen zur Beseitigung der identifizierten Pflichtverletzungen definiert. Diese Fristen wurden den betroffenen Zulieferern mitgeteilt und sind auf die Schwere und Priorität der Verstöße abgestimmt. Zuerst werden schwerwiegende Verstöße beseitigt, um eine schnelle Verbesserung der Bedingungen sicherzustellen.

Die Terminierung von Folgeaudits erfolgt, wo erforderlich, in Abstimmung zwischen den Auditdienstleistern und den Zulieferern, um den Fortschritt und die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen. Es finden regelmäßige Bestätigungen der Zulieferer statt, die den Umsetzungsstand des Corrective Action Plans dokumentieren und sicherstellen sollen, dass alle Maßnahmen planmäßig ausgeführt werden.

Die meisten Maßnahmen sind bereits erfolgreich umgesetzt worden, und nur wenige Verstöße sind noch ausstehend. Diese sollen zeitnah abgeschlossen werden.

Zudem befindet sich thyssenkrupp in engem Austausch mit den betroffenen Zulieferern, um bei der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der eigenen Möglichkeiten Unterstützung zu bieten und die Einhaltung der vereinbarten Fristen sicherzustellen. Regelmäßige Audits und Reviews werden durchgeführt, um die Fortschritte kontinuierlich zu überwachen und sicherzustellen, dass alle geplanten Maßnahmen nachhaltig wirksam sind.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.

- Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird
- Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehungen
- Andere: Corrective Action Plans (CAPs) wurden erstellt und umgesetzt, um Pflichtverletzungen zu beheben. Maßnahmen umfassten Nachrüstungen in der Arbeitssicherheit, wie Installation von Sicherheitsausrüstungen und Verbesserung von Schutzvorrichtungen. Die Nachverfolgung erfolgte schriftlich und vor Ort und Folgeaudits wurden geplant. Arbeitsbedingungen wurden durch Zeiterfassung, angemessene Ruhezeiten und gerechte Entlohnung verbessert. Maßnahmen wurden gemeinsam mit den Zulieferern erarbeitet.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?

3

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die festgestellten Verletzungen wurden auf Basis mehrerer Kriterien gewichtet und priorisiert. Dabei bezogen sich die festgestellten Verletzungen auf Zulieferer in der tieferen Lieferkette. Auf diese Verletzung hatte das BAFA in dem Kapitel B1 genannten Auskunftersuchen hingewiesen. Daher wurden die festgestellten Verletzungen nach Art, Umfang und Dauer, sowie nach dem Ausmaß und der möglichen Irreparabilität der Folgen für die betroffenen Personen priorisiert.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Zur Beendigung und Minimierung der festgestellten Verstöße wurden verschiedene Abhilfemaßnahmen ergriffen, die in einem Corrective Action Plan (CAP) dokumentiert, terminiert und bis zur bestätigten Abstellung nachverfolgt wurden. Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden insbesondere die Schwere der Verstöße, die Realisierbarkeit und der potenzielle Nutzen der jeweiligen Maßnahmen abgewogen.

Um die Nachhaltigkeit der Verbesserungen sicherzustellen, wurden Workplace Conditions Assessments durchgeführt. Diese zielten darauf ab, die Einhaltung der Arbeitsstandards zu erreichen. Gleichzeitig dienten sie dazu, potenzielle Risiken zu identifizieren und so präventiv tätig werden zu können. Zusätzlich wurden Schulungen für die Logistikmitarbeiter angeboten, um das Bewusstsein für die Problematik der Untervergaben zu schärfen und sicherzustellen, dass zukünftige Untervergaben transparent und im Einklang mit den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten erfolgen. Zudem wurde eine weitere Plakataktion aufgenommen, die an relevanten Stellen innerhalb der Logistikbereiche Informationen über das Beschwerdeverfahren bereitstellt, um Betroffene niedrigschwellig auf ihre Rechte hinzuweisen.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Die identifizierten Verletzungen wurden beendet.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Um Verstößen gegen Gesetze und konzerninterne Regelungen frühzeitig entgegenzuwirken und Schäden für thyssenkrupp Mitarbeitende und Geschäftspartner zu reduzieren, hat thyssenkrupp ein Beschwerdeverfahren für alle Konzernunternehmen etabliert. Dieses Verfahren umfasst mögliche Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten und stellt sicher, dass diesbezügliche Hinweise sowohl von Mitarbeitenden von thyssenkrupp sowie Externen, wie unseren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sowie deren Mitarbeitenden, gemeldet und entgegengenommen sowie bearbeitet werden können.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht auf Wunsch eine anonyme, barrierefreie und weltweite Abgabe von Beschwerden. Jeder Hinweisgebende erhält eine Eingangsbestätigung, insofern alle hierfür erforderlichen Angaben getätigt wurden. Im Rahmen unseres Prozesses schützen wir die Interessen der Hinweisgebenden nicht nur durch die Einrichtung eines gesicherten Whistleblowing-Systems, sondern auch durch die Zusage, eingehende Hinweise vertraulich zu behandeln und im besten Wissen handelnde Hinweisgebende mit allen gebotenen Mitteln gegen etwaige aus einer Meldung resultierende Nachteile zu schützen. So können Hinweise auch gänzlich anonym gemeldet werden, sofern rechtlich zulässig.

Die Entgegennahme der Beschwerden erfolgt zentral über verschiedene Meldekanäle, die zu erreichen sind über <https://www.thyssenkrupp.com/de/verfahrensordnung-beschwerdeverfahren-tkag>

Die mit der Betreuung des Hinweisgebersystems betrauten Personen bieten Gewähr für unparteiisches Handeln, sind unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: jede juristische und natürliche Person

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.thyssenkrupp.com/de/verfahrensordnung-beschwerdeverfahren-tkag>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

1. Compliance Officer der Abteilung Legal & Compliance - Compliance Investigation (Eingang der Beschwerde, Plausibilisierung und Weiterleitung; Verfahrensordnung)
2. Labor Relations Expert der Abteilung Human Relations Management - Labor Affairs & Pensions (Eingang der Beschwerde, Plausibilisierung und Bearbeitung/Weiterleitung)
3. Jeweils zuständige Person(en) der Geschäftseinheiten (weitere Bearbeitung der Beschwerde und Dokumentation)

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Zuständig sind entsprechend geschulte Spezialbereiche, die nach dem „need to know“-Prinzip arbeiten und die Vertraulichkeit der Identität wahren. Wir schützen die Interessen der Hinweisgebenden nicht nur durch die Einrichtung eines IT-technisch und datenschutzrechtlich sicheren Whistleblowing-Systems, sondern auch durch unsere Zusage, eingehende Hinweise vertraulich zu behandeln und im besten Wissen handelnde Hinweisgebende mit allen gebotenen Mitteln gegen etwaige aus einer Meldung resultierende Nachteile zu schützen. So können Hinweise auch gänzlich anonym gemeldet werden, sofern rechtlich zulässig.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweisgebende werden darüber hinaus durch ein speziell gesichertes IT Tool für Meldungen geschützt. Des Weiteren sensibilisieren wir potenziell eingebundene Mitarbeitende/Abteilungen, welche ggf. mit den Hinweisgebenden oder der Bearbeitung der eingegangenen Hinweise zu tun haben, durch entsprechende Schulungen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtsjahr ist eine höhere zweistellige Anzahl an LkSG-relevanten Beschwerden eingegangen. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der eingegangenen Beschwerden keine Aussage zulässt, inwiefern tatsächlich ein Verstoß vorliegt.

Bei der Bearbeitung der Beschwerden wurden zwei LkSG-relevante Verletzungen festgestellt.

Die Bearbeitungsdauer der eingegangenen Beschwerden lag zwischen 14 Tagen und 6 Monaten.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: - Geschlechterdiskriminierung und weiteres nicht LkSG-relevantes Fehlverhalten
 - Geräuschemissionen des Produktionsbetriebs
 - Direkteinleitung von unbehandeltem Abwasser in den Fluss bei einem Zulieferer

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die identifizierten Verstöße waren isolierte Einzelfälle, die mit entsprechenden Abhilfemaßnahmen beendet wurden.

Eine Notwendigkeit zur Anpassung der Methode des Risikomanagements besteht jedoch nicht.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Wirksamkeit von Präventions-, sowie Abhilfemaßnahmen und dem Beschwerdeverfahren wird fortlaufend und anlassbezogen überprüft.

Die Wirksamkeitsprüfung wird für den thyssenkrupp Konzern vom Chief Compliance Officer und General Counsel verantwortet; über das Ergebnis der Prüfung berichtet dieser mindestens einmal jährlich an den Vorstand der thyssenkrupp AG.

Die Wirksamkeitsprüfung bei thyssenkrupp setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: Zum einen erfolgt eine Überprüfung mittels interner Audits. Im Fokus der Audits stehen alle durch das LkSG geschützten Rechtsgüter und -positionen, wie Menschen- und Umweltrechte sowie die Wirksamkeit des unternehmensinternen LkSG-Risikomanagementsystems einschließlich beider Geltungsbereiche.

Zum anderen werden sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren zur Überprüfung herangezogen. Beide Bestandteile dienen dazu, potenzielle Verbesserungen des bestehenden LkSG-Risikomanagementsystems zu identifizieren und zu implementieren.

Die Überprüfung der Präventionsmaßnahmen orientiert sich daran, inwieweit diese die festgestellten Risiken angemessen adressieren.

Dies erfolgt zum einen durch gezielte Fragen in den oben genannten Audits. Zum anderen wird anhand der Dokumentation überprüft, inwiefern sich durch bereits etablierte Präventionsmaßnahmen priorisierte Risikomitigationen ergeben und inwiefern weitere Anpassungen notwendig sein könnten. Im Berichtszeitraum wurden bei den mittels Audits geprüften Einheiten keine Risiken identifiziert, die eine solche Anpassung erforderlich gemacht hätten.

Die Überprüfung der Wirksamkeit der eingeleiteten Abhilfemaßnahmen erfolgt für den jeweiligen Einzelfall.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird anhand der Anzahl von LkSG-bezogenen Beschwerdeeingängen im Vergleich zum vergangenen Geschäftsjahr überprüft. Zudem erfolgt eine detaillierte Auswertung der Qualität und Bearbeitung der eingegangenen Beschwerden.

Die Überprüfung hat ergeben, dass es keine Anhaltspunkte gibt, dass das Beschwerdeverfahren im Berichtszeitraum nicht wirksam war.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Berücksichtigung der Interessen von potenziell Betroffenen ist für uns eine zentrale Aufgabe im kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des Risikomanagements.

thyssenkrupp bekennt sich seit jeher zu seiner Verantwortung als fairer Arbeitgeber. Das bedeutet, wir nehmen unsere gesellschaftliche Verantwortung wahr, setzen uns weltweit für gute Arbeitsbedingungen ein und erwarten bestimmte Prinzipien und Standards auch von Zulieferern und Geschäftspartnern. Dafür braucht es Mindeststandards. Deshalb haben die thyssenkrupp AG, der Europäische Betriebsrat, der Konzernbetriebsrat, die Gewerkschaft IG Metall und der Weltverband der Industriegewerkschaften "IndustriALL Global Union" bereits im Jahr 2015 ein International Framework Agreement (IFA) über weltweite Mindestarbeitsstandards im Konzern geschlossen.

Neben der Anerkennung der ILO-Kernarbeitsnormen und der Anerkennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte umfasst das IFA etwa Grundsätze zu gutem Arbeits- und Gesundheitsschutz, zu Chancen der beruflichen und persönlichen Entwicklung, zum Recht auf angemessene Vergütung, zum Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit und dem Verbot von Diskriminierung jeder Art. Wir wollen, dass diese Standards und Grundsätze überall im thyssenkrupp Konzern umgesetzt werden. Verstößen dagegen wird deshalb nachgegangen. Um mögliche Verstöße aufnehmen zu können, steht ein onlinebasiertes Meldesystem zur Verfügung. Ein sog. Internationaler Ausschuss, unter Beteiligung von Konzernbetriebsrat, Europäischem Betriebsrat und Gewerkschaft eingerichtet, hat die Aufgabe, bei Verstößen oder Streitfällen, die vor Ort nicht gelöst werden können, einzugreifen. Durch diesen Ausschuss werden Interessen der Mitarbeitenden beim Verfolgen der Mindeststandards eingebunden.

Außerdem versuchen wir extern durch unsere Zusammenarbeit mit relevanten Initiativen, wie zum Beispiel „UN Global Compact“, „Econsense“, dem Arbeitskreis Menschenrechte des deutschen

Instituts für Compliance, oder dem Bundesverband der Deutschen Industrie so gut wie möglich die Perspektive von potenziell oder tatsächlich betroffenen Personen oder Personengruppen zu integrieren. Auch Hinweise von Zulieferern und interessierten Parteien nehmen wir auf.